



**Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG  
Schotter- und Splittwerke**

**Erweiterung Steinbruch Rüblingen**

Teil XII: Angaben zur raumordnerischen  
Beurteilung des Vorhabens

**April 2025**

**Bearbeitung**

arguplan GmbH  
Vorholzstraße 7  
76137 Karlsruhe  
Tel. 07 21/16 110-12  
zimmer@arguplan.de

**Antragstellerin**

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG  
Schotter- und Splittwerke  
Langenburger Straße 51  
74635 Kupferzell  
Tel. 0 79 44/91 98-0  
weiss@paul-kleinknecht.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Zielstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen zur Erlangung der Abbaugenehmigung</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Verwaltungszugehörigkeit</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Betriebliche und technische Angaben zum Standort</b> .....	<b>3</b>
4.1	Ausdehnung des bestehenden Betriebes, aktuelle Flächennutzungen .....	3
4.2	Beschreibung der Rohstoffgewinnung und -förderung .....	3
4.3	Beschreibung der Rohstoffaufbereitung.....	4
4.4	Verkehrliche Erschließung.....	4
4.5	Geologie der Lagerstätte .....	4
<b>5</b>	<b>Angaben zum geplanten Erweiterungsvorhaben</b> .....	<b>6</b>
5.1	Flächenbedarf .....	6
5.2	Abbautiefe, Abbauvolumen und Laufzeit.....	6
5.3	Aktuelle Nutzung der beantragten Erweiterungsfläche .....	7
5.4	Geplante Rekultivierung.....	7
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Ausweisungen und Zielstellungen</b> .....	<b>7</b>
6.1	Landesentwicklungsplanung .....	7
6.2	Regionalplanung .....	9
6.3	Kommunale Planung .....	13
<b>7</b>	<b>Planungsrechtliche Bewertung der geplanten Abbauerweiterung</b> .....	<b>14</b>
7.1	Landesentwicklungsplanung .....	14
7.2	Regionalplanung .....	15
7.3	Kommunale Planung .....	19
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung und Fazit</b> .....	<b>19</b>

## 1      **Veranlassung und Zielstellung**

Die Firma Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke betreibt bei Kupferzell-Rüblingen einen Steinbruch zur Gewinnung von oberem Muschelkalk. In dem angeschlossenen Schotterwerk wird das gewonnene Rohmaterial zu Straßenbaustoffen, Schotter, Splitten, Sanden, Gesteinsmehlen und Düngekalk aufbereitet.

Zur langfristigen Sicherstellung der Rohstoffversorgung des Werkes beantragt die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Erweiterung ihrer Abbaustätte um 15,6 ha in nordnordöstliche Richtung.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines *Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen* sowie außerhalb eines *Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Rohstoffen*.

Aus raumordnerischer Sicht fällt das Erweiterungsvorhaben als ein Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von mehr als 10 ha unter den § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (ROV). Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist daher eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich. § 16 Abs. 2 ROG bestimmt jedoch, dass von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden soll, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. In Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde kann diese Prüfung im vorliegenden Fall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Da die raumbedeutsamen Auswirkungen der Abbauerweiterung gering sind, wurde mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken sowie der höheren Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Stuttgart vorabgestimmt, die raumordnerischen Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, ohne ein Verfahren zur Änderung der Regionalplanung abzuhandeln. Diese Abhandlung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausarbeitung.

Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG geht davon aus, dass eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens gemäß den o.g. Vorgaben von § 16 Abs. 2 ROG, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Basis der nachfolgend dargelegten Vorhabensbegründung und -bewertung durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt werden kann.

## **2 Rechtliche Grundlagen zur Erlangung der Abbaugenehmigung**

Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden, unterliegen einschließlich ihrer Nebenanlagen der Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG). Die geplante Erweiterung des Steinbruches stellt im Sinne von § 16 BlmSchG eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage dar. Gemäß Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV gehören Steinbrüche mit einer Abbaufäche von mehr als 10 ha zu den Vorhaben, zu deren Genehmigung gemäß § 10 BlmSchG ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die „Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit einer Flächengröße von 25 ha oder mehr“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei der Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße sind neben der beantragten Erweiterung um 15,6 ha die aktuellen und die noch genehmigten Abbaufächen sowie die noch offenen Verfüllbereiche in die Berechnung mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall nehmen diese Betriebsflächen, die zur Größe der Erweiterungsfläche hinzuzuaddieren sind, zusammengefasst einen Umfang von ca. 15 ha ein, womit der Schwellenwert von 25 ha für die UVP-Pflicht überschritten wird. Im vorliegenden Fall nehmen diese zusätzlich zu berücksichtigenden Flächen insgesamt einen Umfang von ca. 15 ha ein, womit der Schwellenwert von 25 ha für die UVP-Pflicht überschritten wird. Demgemäß ist nach § 9 (1) Satz 1 UVP (Ziffer 1) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## **3 Lage und Verwaltungszugehörigkeit**

Der Steinbruch Rüblingen (Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis) befindet sich ca. 600 m südöstlich der Ortslage von Rüblingen (s. Anlage II.1 im Erläuterungsbericht, Teil II des Antrags).

Südlich des bestehenden Steinbruches verläuft die Grenze zum Landkreis Schwäbisch Hall. Die Ortslagen Steinkirchen und Döttingen der Gemeinde Braunsbach liegen jeweils in einer Entfernung von mehr als einem Kilometer südöstlich bzw. östlich im Kochertal.

Die nördlich des bisherigen Abbaus gelegene Erweiterungsfläche wird sich dann in einer Entfernung von ca. 400 m östlich des Siedlungsrandes von Rüblingen auf die Flurstücke 267/3, 268, 277, 290 und 302 (Gemarkung Feßbach) erstrecken.

## **4 Betriebliche und technische Angaben zum Standort**

### **4.1 Ausdehnung des bestehenden Betriebes, aktuelle Flächennutzungen**

Die bislang zum Abbau genehmigten Flächen des bestehenden Steinbruches sowie des Schotterwerks und der sonstigen Betriebsbereiche nehmen eine Größe von knapp 49 ha ein (s. Kap. 4.2 und Anlage II.2 jeweils im Erläuterungsbericht, Teil II). Davon sind ca. 22 ha bereits vollständig rekultiviert oder stehen unmittelbar vor der Fertigstellung. Im südlichen Steinbruchareal wurde auf einem Teil der rekultivierten Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet.

Der verbleibende Teil der Gesamtfläche verteilt sich auf den ca. 8 ha großen Verfüllbereich und den - einschließlich der genehmigten Restfläche - noch ca. 5 ha großen Abbaubereich. Die zum Abbau genehmigten Restflächen sind zwischenzeitlich bereits vollständig durch Boden- und teilweise auch durch Abraumabtrag aufgeschlossen. Die genehmigten Reserven reichen noch zur Bedarfsdeckung für ca. ein bis zwei Jahre aus.

Die über den gesamten Betriebszeitraum dauerhaft benötigte Werksfläche, die Flächen für die innerbetriebliche Erschließung (Betriebswege und Bandstraßen) sowie die Lagerflächen und den im zentralen Bereich des Betriebsgeländes angelegten Betriebsbereich der BBH (Baustoff- und Bodenbehandlung Hohenlohe) weisen zum momentanen Betriebszustand eine Ausdehnung von ca. 14 ha auf.

### **4.2 Beschreibung der Rohstoffgewinnung und -förderung**

Das Lösen des Kalksteins für die Produktion erfolgt überwiegend mittels Bohr- und Sprengarbeit. Lediglich ein geringmächtiger Teilhorizont der Fränkischen Grenzschichten unmittelbar unterhalb der Abraumbasis kann ohne Sprengungen mit dem Hydraulikbagger abgetragen und selektiv gewonnen werden. Darunter folgt nochmals ein nicht verwertbarer Tonhorizont, der wiederum als Abraum mit dem Bagger abgetragen und in den Rekultivierungsbereich transportiert wird. Unterhalb dieses Tonhorizontes folgen die Kalksteine der Künzelsau-Schichten. Ab hier beginnt die Gewinnung durch Bohren und Sprengen. Hierbei kommt ein auf einem Raupenfahrwerk montiertes Bohrgerät zum Einsatz.

Das durch Sprengung bzw. den Hydraulikbagger gelöste Rohgestein wird unmittelbar am Ort der Gewinnung durch einen Radlader auf Muldenfahrzeuge verladen und zum stationären Vorbrecher im zentralen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes transportiert.

Für diesen innerbetrieblichen Transport der Rohgesteine müssen die Fahrwege zwischen Schotterwerk und den verschiedenen Niveaus der jeweiligen Abbaufächen dauerhaft offengehalten werden.

### **4.3 Beschreibung der Rohstoffaufbereitung**

Das verwertbare Gesteinsmaterial gelangt nach dem Vorebrecher über eine abgedeckte Bandstraße in die Puffersilos des Schotter- und Splittwerkes im Südwesten des Betriebsgeländes, wo das Gestein über weitere Brech-, Sieb- und Mahlanlagen zu verschiedenen Baustoffprodukten aufbereitet wird.

### **4.4 Verkehrliche Erschließung**

Das Betriebsgelände ist über die Landesstraße L 1036 an den örtlichen und überörtlichen Verkehr angeschlossen (s. Anlage II.1 in Teil II des Antrags). Eine Verlagerung oder sonstige Veränderung der verkehrlichen Erschließung ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich.

### **4.5 Geologie der Lagerstätte**

Der Untergrund im Umfeld des Steinbruchs Rüblingen und der geplanten Erweiterungsfläche wird unterhalb der quartären Deckschichten von Schichten des Unteren Keupers und des Oberen Muschelkalks aufgebaut. Die oberen Schichtglieder des Oberen Muschelkalks werden im Steinbruch Rüblingen als Wertmineral in einer Mächtigkeit von ca. 45 m gewonnen.

Die Überdeckung der Muschelkalklagerstätte aus Quartär- und Keupermaterial ist als Rohstoff nicht verwertbar. Diese Abraumschichten erreichen je nach Höhenlage des Geländes Mächtigkeiten zwischen ca. 10 und 20 m.

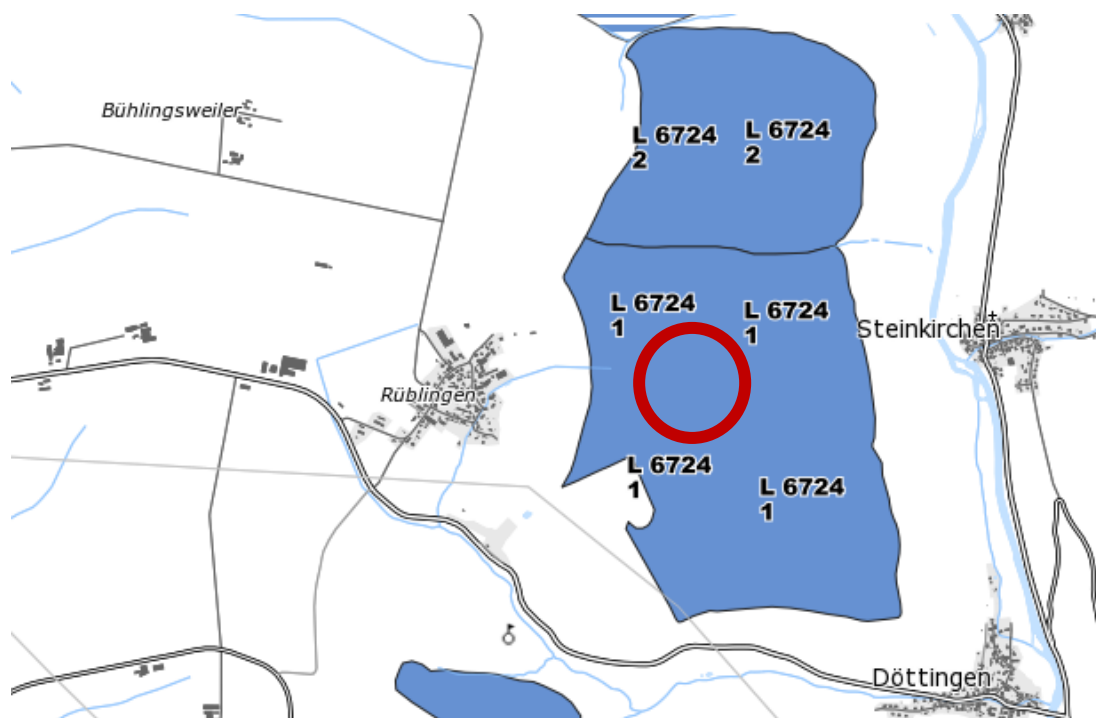
Unterhalb der Keuperbasis folgen die als Rohstoff nutzbaren Schichten des Oberen Muschelkalks, in die jeweils Lagen aus Mergelstein und Tonmergelstein zwischengeschaltet sind. Direkt unterhalb der Keuperbasis beginnt eine ca. 32 - 33 m mächtige Schichtenfolge mit nur sehr geringen tonigen Zwischenschichten. Darunter sind die sog. Tonplattenschichten angeordnet, die deutlich höhere Anteile an nicht verwertbaren Zwischenmitteln aufweisen. Dieser Bereich in einer Mächtigkeit von ca. 11 - 12 m ist trotz der Tonschichten noch wirtschaftlich nutzbar.

In der darunter liegenden Schichtenfolge aus Meißner-Formation und Trochitenkalken wären nur noch an der Basis des Oberen Muschelkalks nutzbare Schichten vorhanden. Um diese aufzuschließen, müsste jedoch nicht abbauwürdiges Material in einer Mächtigkeit von ca. 24 m abgetragen und umgelagert werden. Daher sind die Schichten an der Basis des Oberen Muschelkalks nicht wirtschaftlich gewinnbar.

Zur Bewertung der Abbauwürdigkeit der abgegrenzten Erweiterungsfläche wurde diese im April 2020 durch insgesamt 6 Bohrungen und die Untersuchung der aufgeschlossenen Abbauwände geologisch erkundet.

Wie im genehmigten Steinbruch so soll auch bei der beantragten Abbauerweiterung die Rohstoffgewinnung zur Teufe hin bis zum Tonhorizont 1 geführt werden, welcher nach den vorliegenden Erkundungsergebnissen bei ca. 350 m NHN angetroffen wird.

Die Ausdehnung der abbauwürdigen Muschelkalklagerstätte wird in der Karte des Mineralischen Rohstoffe des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (s. Abb. 1) anhand der Eingrenzung der nutzbaren Mächtigkeit auf die Schichtglieder oberhalb der o.g. mächtigen, nicht abbauwürdigen, tonig-mergeligen Schichten dargestellt. Nach dieser Flächenabgrenzung und den Ergebnissen der durchgeführten Erkundungsbohrungen im April 2020 ist in der Erweiterungsfläche ein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen gegeben.



**Abbildung 1:** Auszug aus der Karte der mineralischen Rohstoffe (LGRB 2022) mit Darstellung der Muschelkalklagerstätte (blaue Fläche) und Lage der Erweiterungsfläche (roter Kreis)

Die im Steinbruch Rüblingen aus der Meißner-Formation des Oberen Muschelkalks gewonnenen Rohstoffe lassen sich zu güteüberwachten Zuschlagsstoffen für die Beton- und Asphaltproduktion nutzen. Darüber hinaus lassen sich güteüberwachte Straßenbaustoffe für Frostschutz- und Schottertragschichten sowie auch eine Vielzahl nicht güteüberwachter Baustoffe produzieren. Neben Zuschlagstoffen und den Körnungen für den Tiefbau werden auch Blöcke, Mauersteine und Platten für den Wasser- und Landschaftsgartenbau hergestellt sowie Düngekalk für die Landwirtschaft produziert.

## **5 Angaben zum geplanten Erweiterungsvorhaben**

### **5.1 Flächenbedarf**

Die geplante Erweiterung der Abbaustätte um 15,6 ha soll in nördliche Richtung von dem bestehenden Steinbruch aus erfolgen.

Die innerbetrieblichen Fahr- und Förderwege werden mit der Ausdehnung des Steinbruches nach Norden verlängert. Gebäude oder andere ortsfeste bauliche Anlagen werden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht errichtet, sodass kein zusätzlicher Flächenbedarf resultiert.

### **5.2 Abbautiefe, Abbauvolumen und Laufzeit**

Die geplante Erweiterung des Steinbruches Rüblingen soll sich sukzessive über eine Fläche von 15,6 ha erstrecken (s. Anlage II.4 in Teil II des Antrags).

Die unter lagerstättegeologischen Kriterien (s. Kap. 4.5) der beantragten Planung zugrunde gelegte Abbautiefe liegt bei 350 m NHN.

Unter Berücksichtigung dieser Abbautiefe, der erforderlichen Randabstände zu den Nachbarflurstücken sowie der betrieblichen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Zwischenbermen und Fahrrampen können aus der beantragten Erweiterungsfläche insgesamt ca. 7,9 Mio. m<sup>3</sup> Rohmaterial, einschließlich Abraum, abgebaut werden.

Auf Basis der vorliegenden Erkundungsdaten kann nach Abzug des Abraummaterials mit einem Rohgesteinsanteil von ca. 14,6 Mio. t gerechnet werden.

Ausgehend von den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre beträgt die jährlichen Abbaurate derzeit ca. 825.000 t/a. Nach Abzug der nicht verwertbaren Lagerstättenanteile, die bei der Rohstoffaufbereitung ausgesiebt werden, lässt sich hieraus eine Menge an verkaufsfähigem Material von ca. 550.000 t produzieren.

Diese Abbaumenge stellt jedoch einen Maximalwert dar, der in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht mehr erreicht werden wird. Tatsächlich wird nach aktueller Einschätzung der Antragstellerin mit einer geringeren Produktionsrate gerechnet, sodass mit dem aus der Erweiterungsfläche gewinnbaren Kalksteinvolumen die Rohstoffversorgung des Werkes voraussichtlich für ca. 18 bis 20 Jahre sichergestellt werden kann. Heute nicht abschätzbare konjunkturelle Einflüsse können jedoch in einem gewissen Schwankungsbereich zu einer von der Planung abweichenden Laufzeit führen.

### **5.3 Aktuelle Nutzung der beantragten Erweiterungsfläche**

Die beantragte Erweiterungsfläche wird aktuell ackerbaulich genutzt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind durch zwei Wirtschaftswege erschlossen. Die Erschließung der angrenzenden Wirtschaftsflächen ist aber weiterhin gesichert.

### **5.4 Geplante Rekultivierung**

Da für die weitere Rohstoffgewinnung im Steinbruch Rüblingen ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht werden, liegt das zentrale Ziel der Rekultivierungsplanung in der weitgehenden Wiederherstellung der entsprechenden Nutzungsform als Ackerland, dies jedoch mit zusätzlichen Blühstreifen versehen, um die wiederherzustellenden Lebensräume auf die Anforderungen der im Untersuchungsgebiet zahlreich vorkommenden Feldlerchen zu verbessern.

Zur Erlangung dieses Rekultivierungszieles sollen die vollständig genutzten Abbauflächen bis etwa auf das ursprüngliche Geländeniveau aufgefüllt und durch Kulturbodenauftrag wiedernutzbar gemacht werden.

Dieses Rekultivierungsziel gilt für die beantragte Erweiterungsfläche. Für den bestehenden Steinbruch und dessen Abbauflächen soll weiterhin die Rekultivierungsplanung aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.04.2011 fortgelten. In dieser sind neben der Wiederherstellung von Ackerflächen zahlreiche naturschutzfachlich hochwertige Strukturelemente wie bspw. Feldhecken, Streuobstwiesen, Trockenrasen sowie Sukzessionsflächen und offene Felswände für die Abschlussrekultivierung des Geländes festgelegt. Diese sollen gemäß dem Abbau- und Verfüllfortschritt so weit als möglich angelegt werden. Aus betrieblichen Gründen müssen jedoch die Fahrwege zwischen dem Abbaubereich und den Werksanlagen dauerhaft offengehalten werden, sodass die Rekultivierung erst nach der Einstellung des Abbaubetriebes und dem Rückbau der baulichen Anlagen vollständig umgesetzt werden kann.

## **6 Planungsrechtliche Ausweisungen und Zielstellungen**

### **6.1 Landesentwicklungsplanung**

Zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung formuliert der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z):

### **6.1.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung**

*(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.*

*(Z) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*

*Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt: NATURA 2000-Gebiete, Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen...*

### **6.1.2 Rohstoffsicherung**

*(G) Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden.*

*Abbauwürdige Bodenschätze sind für die Rohstoffversorgung zu sichern.*

*Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften sind die landesweite Erfassung, das Aufsuchen, der Abbau und die Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau zu unterstützen.*

*(Z) In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.*

*Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.*

*Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.*

*Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.*

*In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.*

### 6.1.3 Land- und Forstwirtschaft

*(G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.*

*(Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

*Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen*

## 6.2 Regionalplanung

Der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken trifft für das vom Erweiterungsvorhaben beanspruchte Gebiet sowie die angrenzenden Flächen folgende Aussagen:

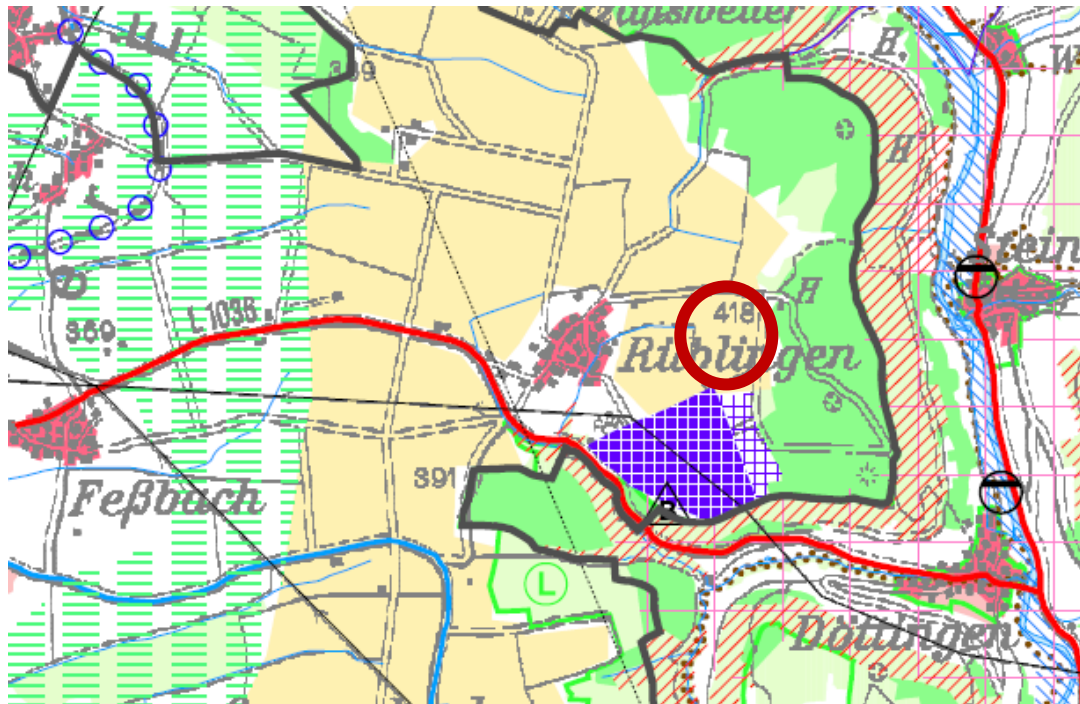
### 6.2.1 Regionale Siedlungsstruktur

Die Strukturkarte des Regionalplans 2020 der Region Heilbronn-Franken weisen den Vorhabensbereich und sein Umfeld als *Ländlichen Raum im engeren Sinne* aus. Die Gemeinde Kupferzell ist das nächstgelegene Kleinzentrum. Für den Kupferzeller Ortsteil Rüblingen bestehen keine Ausweisungen in der Strukturkarte.

Zum *Ländlichen Raum im engeren Sinne* formuliert der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in der konsolidierten Fassung vom 19.07.2024 folgenden Grundsatz: *(G) Die demographische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung soll sich im Ländlichen Raum weiterhin positiv und nachhaltig fortsetzen. Dabei sollen die charakteristischen großflächigen und zusammenhängenden Freiräume gesichert werden.*

## 6.2.2 Regionale Freiraumstruktur

Die Ausweisungen des Regionalplans 2020 zur regionalen Freiraumstruktur sind Abbildung 2 dargestellt.



**Abbildung 2:** Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2020 der Region Heilbronn-Franken mit Lage der geplanten Erweiterungsfläche (●)

### Gebiete für Rohstoffvorkommen

Im Regionalplan 2020 des Regionalverbands Heilbronn-Franken beschränken sich die am Standort Rüblingen ausgewiesenen *Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe* (Plansatz 3.5.1) und *Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen* (Plansatz 3.5.2) auf den bestehenden Steinbruch bzw. die aktive Abbaufäche (s. Abb.2).

Hinsichtlich der regionalen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen formuliert der Regionalplan Heilbronn-Franken folgende Grundsätze (G) und Ziele (Z):

*(G) Die Versorgung mit abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffen ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten und für den lokalen, regionalen und überregionalen Bedarf sicherzustellen. Die Versorgung soll so weit wie möglich aus der Region heraus erfolgen, um unnötige Transporte zu vermeiden und damit verbundene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten. Die wirtschaftliche Bedeutung aber auch die mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen gegenüber der Umwelt, der Wasserwirtschaft, der Land-*

*und Forstwirtschaft, der Erholung, der Landschaftserhaltung, sonstige ökologische Belange und der Siedlungsentwicklung sind zu berücksichtigen. Alle Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Rohstoffen sind konsequent zu nutzen.*

*(Z) Die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) werden für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen geschützt. In diesen Gebieten sind die Nutzungsmöglichkeiten für einen Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung vorrangig. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind.*

*(Z) In den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.*

*(G) Am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert hat die Erweiterung bestehender Abbaustätten grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen. Eingriffe in die Landschaft sind so weit wie möglich zu minimieren. Soweit ökologisch und ökonomisch vertretbar, soll zur Minimierung des Flächenbedarfs bei jedem Vorhaben eine optimale Nutzung der Lagerstätte insbesondere in der Tiefe erfolgen.*

*(G) Für Abbaustätten sind Gesamtkonzepte aufzustellen, in denen die Folgenutzungen frühzeitig festgelegt werden. In der Regel sollen durch Rekultivierung die vorhandene Nutzung und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.*

### **Gebiete für die Landwirtschaft**

Das Plangebiet liegt zudem in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* nach Plansatz 3.2.3.3. Der Regionalplan trifft u.a. hierzu folgende Aussagen:

*(G) Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden.*

*(G) Leistungen der Landwirtschaft sind entsprechend den in den regionalplanerischen Ausweisungen zur Freiraumstruktur festgelegten teilräumlichen Voraussetzungen und Erfordernissen zu fördern und als Grundlage der Bewirtschaftung heranzuziehen.*

*(G) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

*Zwar dominieren in der Region landwirtschaftlich genutzte Flächen, dennoch besteht vor dem Hintergrund des Konkurrenzdrucks der Landwirtschaft, des hohen Zerschneidungsgrades der Landschaft sowie des nach wie vor anhaltenden Siedlungsdruckes ein besonderer Schutzbedarf für großflächige Gebiete guter natürlicher Nutzungseignung. In Anlehnung an die Ausweisung im Regionalplan '95 wurden daher insbesondere solche Gebiete ausgewählt, die durch besonders günstige Bewirtschaftungsbedingungen gekennzeichnet sind.*

*[...] Teilräumlich hochwertige Standorte werden als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Maßgebend für die Abgrenzung der Gebiete für Landwirtschaft ist zunächst die Einstufung von Flächen in der Flurbilanz, wie sie im Landschaftsrahmenplan 1988 dargestellt sind. [...] Als Vorbehaltsgebiete wurden unter Einbeziehung der oben genannten Kriterien vor allem großflächig als Vorrangflur I oder II bewertete Flächen in Gebieten mit einer vorwiegend noch guten landbaulichen Eignung ausgewiesen. Dies ist vor allem in weiten Teilen der Hohenloher und Haller Ebenen und des Tauberlandes sowie vereinzelt in den Gebieten der Frankenhöhe und der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge der Fall. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgte nicht in den engeren Schutzzonen der rechtskräftigen und geplanten Wasserschutzgebiete. In diesen Bereichen soll der Landwirtschaft relativer Vorrang vor anderen Nutzungen zugebilligt werden. Raumbedeutsame Nutzungen sollen - wenn möglich - auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden. Die Vorbehaltsgebiete werden teilweise von anderen Nutzungs- und Funktionszuweisungen überlagert. Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Standorten wichtige Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt wahrnehmen sollen. [...]*

*Mit der Festlegung soll dem Ziel des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2) zur Schonung landwirtschaftlich gut geeigneter Böden Rechnung getragen werden.*

### **Gebiete für die Forstwirtschaft**

Östlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* nach Plansatz 3.2.4 (s. Abb. 2). Hinsichtlich der Gebiete für die Forstwirtschaft macht der Regionalplan u.a. folgende Aussagen:

*(G) Die Wälder in der Region Heilbronn-Franken sind so zu erhalten, gestalten und zu bewirtschaften, dass sie ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen entsprechend den räumlichen Erfordernissen nachhaltig erfüllen können. Neben einer standort- und funktionsgerechten Bestockung sind insbesondere eine geeignete Bewirtschaftung, Erschließung und Ausstattung von Bedeutung. Die anderen Raumnutzungen sollen diese Funktionen durch geeignete Zuordnungen erhalten und fördern. Die Emissionen von Luftschadstoffen, die zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen oder zu einer unmittelbaren Schädigung der Bäume führen können, sind weiter zurückzuführen.*

*(G) Die ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen des Waldes sind mit den wirtschaftlichen Erfordernissen und untereinander abzustimmen. Die Leistungen sind zu erhalten, wo dies nötig ist zu verbessern und gesellschaftlich zu honorieren. Der Wald ist*

*so zu bewirtschaften, dass neben der Erfüllung der Nutzfunktion insbesondere die Erhaltung der Erholungseignung, der Biodiversität, der Bodenschutzfunktionen, der Wasserhaushaltsfunktionen und der Klimaschutzfunktion entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen zu den Freiraumfunktionen berücksichtigt werden.*

*(G) Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.*

*(G) Unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden.*

*Als Vorranggebiete für Forstwirtschaft werden nach Abwägung mit anderen schutzbedürftigen Freiraumfunktionen Waldflächen regionalplanerisch gesichert, die für die forstwirtschaftliche Produktion, den Naturhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege und die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Als Vorranggebiete wurden im Einzelnen die gesetzlichen Bodenschutzwälder, die Klima-, Erholungs-, Sichtschutz- und Immissionschutzwälder der Waldfunktionenkartierung sowie die im Landschaftsrahmenplan 1988 nachrichtlich dargestellten Vorrangflächen für die Holzproduktion dargestellt. Darüber hinaus wurden solche Waldflächen einbezogen, die aufgrund der Dichte der Waldbiotope, ihrer Lage in den Korridoren des überregionalen Waldverbundes zwischen Albtrauf und Odenwald, ihrer Steilhanglage oder ihrer Lage in großen unzerschnittenen Räumen eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt aufweisen und die aufgrund der Lage in rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebieten oder der Lage in einem erholungsbedeutsamen Gebiet (siehe Plansatz 3.2.6.1) besondere Ausgleichsfunktionen übernehmen. Vorranggebiete wurden dementsprechend vor allem in den Keuperbergen, im Odenwald, entlang von Kocher und Jagst und im Tauberland festgelegt.*

*Mit der Ausweisung der Vorranggebieten wird den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.5) zur Schonung forstwirtschaftlich wertvoller Böden und zum Schutz der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen Rechnung getragen.*

### **6.3 Kommunale Planung**

Im Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenloher Ebene (Version zur 4. Fortschreibung vom 08.11.2012) ist der bestehende Steinbruch, zusammen mit einer kleinen, noch nicht genehmigten Restfläche im Nordosten als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe lt. Regionalplan“ ausgewiesen. Die nördlich angrenzende Fläche, die jetzt für die geplante Steinbrucherweiterung vorgesehen ist, ist in diesem Plan mit der Ausweisung „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ belegt.

Konkurrierende kommunale Planungsabsichten sind im gültigen Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

## **7 Planungsrechtliche Bewertung der geplanten Abbauerweiterung**

### **7.1 Landesentwicklungsplanung**

Die geplante Erweiterungsfläche liegt vollständig außerhalb von *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe* (nach Plansatz 3.5.1) sowie von *Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Rohstoffen* (nach Plansatz 3.5.2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Für den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird jedoch keinen Gebrauch von der Ermächtigung des Plansatzes 5.2.4 des Landesentwicklungsplans 2002 gemacht, wonach ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der Abbaubereich grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Der geplanten Erweiterung steht somit keinen regionalplanerischen Zielfestlegungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe entgegen.

Die Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Rüblingen entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Rohstoffvorkommen auch im Interesse künftiger Generationen langfristig offen zu halten. Die Beendigung der Rohstoffgewinnung im Steinbruch Rüblingen nach ausschließlicher Nutzung der noch genehmigten Restmengen würde die Wiederverfüllung des aufgeschlossenen Steinbruches und den Rückbau des vorhandenen Schotterwerkes nach sich ziehen. Die Möglichkeit für eine wirtschaftliche Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes wäre somit für zukünftige Generationen nicht mehr gegeben.

Mit der geplanten Abbauerweiterung am Standort des vorhandenen Schotterwerkes wird auch dem im Landesentwicklungsplan fixierten Vorrang der Nutzung bereits erschlossener Lagerstätten vor der Neuerschließung von Vorkommen entsprochen.

Die Rohstoffgewinnung steht durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme mit anderen landesplanerischen Zielstellungen der Freiraumnutzungen in Konkurrenz, hier insbesondere im Hinblick auf Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Ackerbauflächen der geplanten Erweiterung, die als *Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft* eingestuft sind, werden vorübergehend beansprucht. Aufgrund der Ortsgebundenheit der Rohstoffgewinnung ergeben sich für die geplante Abbauerweiterung jedoch nur kleinräumige Alternativen, die ebenfalls zur Beanspruchung von *Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft* führen würden. Für die übrigen Freiraumfunktionen verbleiben ausreichend große Flächen im näheren und im weiteren Umfeld.

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden des Standortes, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, werden durch die Rohstoffgewinnung nur im notwendigen Umfang beansprucht. Die Funktion des Standorts als Ackerbaufläche wird im Anschluss an die Rohstoffgewinnung und Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt. Ein Konflikt mit den sonstigen Freiraumnutzung ist daher nur temporär gegeben.

## 7.2 Regionalplanung

Für den Steinbruch Rüblingen sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 neben den bereits zum Abbau genehmigten Flächen keine weiteren *Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)* oder *Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VBG)* ausgewiesen (s. Abb. 2).

### *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.*

Die ca. 15,6 ha große Erweiterungsfläche erstreckt sich vollständig auf Flächen eines *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft*. Dieses Vorbehaltsgebiet erstreckt sich großräumig auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen um die Gemeinden Rüblingen, Etzlinsweiler, Goggenbach und Eschtal.

Dem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* und den damit verbundenen Belangen für die Landwirtschaft stehen das wirtschaftliche Interesse und die Notwendigkeit zur Nutzung der mineralischen Rohstofflagerstätte des oberen Muschelkalks für die lokale und regionale Baustoffversorgung entgegen. Für die *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* ist als regionalplanerischer Grundsatz formuliert, dass bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen wird im Regionalplan vorrangig an der Ausweisung der Flurbilanz festgemacht. Die Erweiterungsfläche erstreckt sich auf Flächen, die als *Vorbehaltsflur I* eingestuft sind. Der überwiegende Teil des Vorbehaltsgebietes ist höherwertig eingestuft und als *Vorrangflur* ausgewiesen (s. Abb. 3). Damit erstreckt sich das Erweiterungsvorhaben auf den aus landwirtschaftlicher Sicht geringwertigsten Teil des Vorbehaltsgebietes.

Auch eine Zerschneidung des räumlichen Zusammenhanges ist nicht gegeben, da die Erweiterungsfläche im Randbereich des Vorbehaltsgebietes gelegen ist.

Die geplante Nutzung der Fläche für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe erfolgt nur für einen begrenzten Zeitraum. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung werden die freierwerdenden Abbaufächen sukzessive wiederverfüllt. Die Rekultivierungsplanung sieht auf den Flächen eine qualifizierte Bodenrekultivierung und eine Überführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Folgenutzung vor. Die Wiederherstellung leistungsfähiger Böden kann durch die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes (s. Teil VII des Antrags) sowie die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet werden.



### *Vorranggebiet für die Forstwirtschaft*

Östlich des Vorhabenbereichs befindet sich eine Waldfläche, die der Regionalplan *als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft* ausweist. Nach den Ausführungen des Regionalplans sollen mit der Ausweisung die bedeutenden und leistungsfähigen Wälder geschützt werden, die vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für das Lebensumfeld des Menschen sowie für den Naturschutz und auch für die Holzproduktion einnehmen. *Die Wälder in der Region Heilbronn-Franken sind so zu erhalten, gestalten und zu bewirtschaften, dass sie ihre wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen entsprechend den räumlichen Erfordernissen nachhaltig erfüllen können.* Beeinträchtigungen der Wälder sind daher zu vermeiden.

In der Südostecke der Erweiterungsfläche ist der Rohstoffabbau nur durch einen Wirtschaftsweg sowie einen Sicherheitsabstand zwischen Abbaugrenze und Wirtschaftsweg von den Waldfläche getrennt. Der restliche Abbau hält einen Mindestabstand von ca. 70 m zum Waldrand ein. Im UVP-Bericht zum Abbauantrag (Teil III) wurden mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensräume im Umfeld der Erweiterungsfläche (einschließlich des Waldbestands) betrachtet. Der UVP-Bericht kommt zu dem Schluss, dass maßgebliche Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume, bspw. durch Staubeinträge, Änderung des Bodenwasserhaushalts oder Veränderung des Mikroklimas, nicht zu erwarten sind.

Eine relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Waldbestands oder seiner Funktionen kann ausgeschlossen werden. Daher verstößt die geplante Abbauerweiterung auch nicht gegen die regionalplanerischen Grundsätze zum *Vorranggebiet für Forstwirtschaft*.

### *Rohstoffvorkommen*

Am Standort Kupferzell-Rüblingen werden bereits seit Jahrzehnten Gesteine des Oberen Muschelkalks gewonnen und im angeschlossenen Schotterwerk zu hochwertigen Baustoffen zur Versorgung des lokalen und regionalen Marktes aufbereitet. Durch seine zentrale Lage sowie nach Fördermenge kommt diesem Standort für die Baustoffversorgung der Region Heilbronn-Franken große Bedeutung zu (s. Abb. 4).

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat dementsprechend in einem Schreiben vom 09.12.2021 sowie in seiner Stellungnahme zum Scoping-Termin am 30.11.2023 festgestellt, dass der Standort Kupferzell-Rüblingen ein wichtiger Bestandteil der regionalen Flächensicherung von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen und der Rohstoffversorgung in der Region Heilbronn Franken ist.

Die Gewinnung von Rohstoffen ist standortgebunden. Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo zum einen geeignete Rohstofflagerstätten bestehen und zum anderen auch eine wirtschaftliche Gewinnung umsetzbar ist. Die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte ist nach der Karte der Mineralischen Rohstoffe des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg gegeben und wurde durch eigenen Erkundungsbohrungen der Steinbruchbetreiberin bestätigt (s. Kap. 4.5). Betriebseigene Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung. Die regionale Rohstoffversorgung, wie sie bisher durch den

Steinbruch Rüblingen sichergestellt wurde, kann nicht ohne weiteres aus Betrieben von Wettbewerbsunternehmen substituiert werden.

Damit entspricht die geplante Abbauerweiterung dem regionalplanerischen Grundsatz, die Versorgung mit abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffen für den lokalen, regionalen und überregionalen Bedarf sicherzustellen.

**Abbaustellen von Karbonatgestein, mit Fördermengenklassen**

**Zementrohstoffe**

- ◆ bis 750 000 t/Jahr
- ◆ 750 000 - 1 000 000 t/Jahr
- ◆ über 1 000 000 t/Jahr

- Oberjura
- Unterjura
- Muschelkalk

**Ölschiefer**

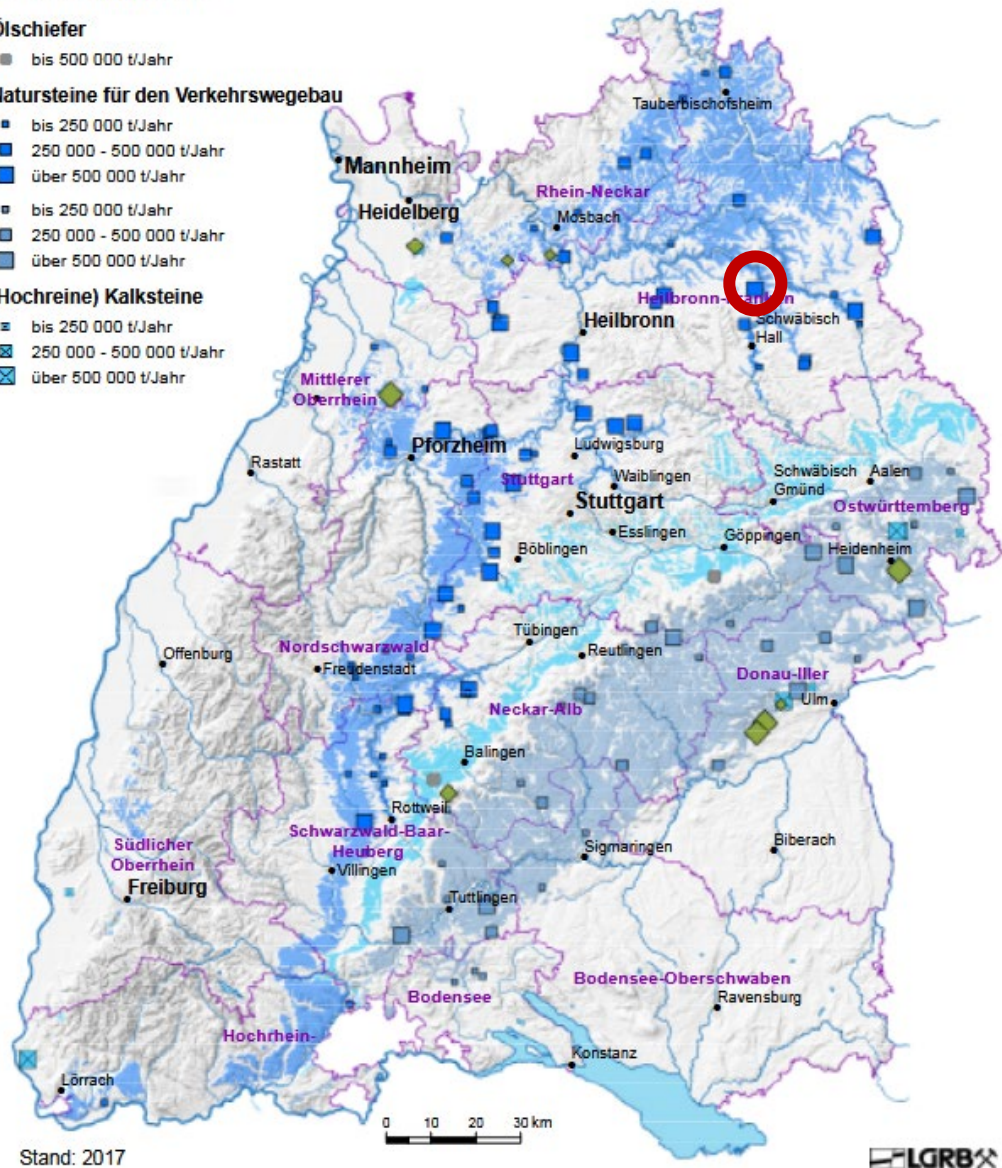
- bis 500 000 t/Jahr

**Natursteine für den Verkehrswegebau**

- bis 250 000 t/Jahr
- 250 000 - 500 000 t/Jahr
- über 500 000 t/Jahr
- bis 250 000 t/Jahr
- 250 000 - 500 000 t/Jahr
- über 500 000 t/Jahr

**(Hochreine) Kalksteine**

- bis 250 000 t/Jahr
- 250 000 - 500 000 t/Jahr
- über 500 000 t/Jahr



Stand: 2017

**Abbildung 4:** Übersichtskarte zur Lage der Kalksteinbrüche - Auszug aus dem Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2019, LGRB Informationen Nr. 31

Durch die Versorgung aus der Region heraus können unnötige Transporte vermieden und damit verbundene Umweltbelastungen so gering wie möglich gehalten werden. Die regionale Versorgung entspricht somit auch dem Grundsatz, die Versorgung mit abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffen am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten.

Dem im Regionalplan formulierten Prinzip der Nachhaltigkeit, wonach die Erweiterung bestehender Abbaustätten grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen hat, wird mit der geplanten Abbauerweiterung ebenfalls Rechnung getragen.

Die Erweiterung des Abbaus über ausgewiesene *Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)* oder *Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VBG)* hinaus steht keinen regionalplanerischen Zielfestlegungen entgegen, da keine Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau ausgewiesen sind (s. Kap. 7.1).

### **7.3 Kommunale Planung**

Der Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hohenlohe berücksichtigt bereits die geplante Erweiterung der Abbaufäche.

Die räumliche Entwicklung der Gemeinde Rüblingen oder die kommunale Planungsabsichten des Gemeinde Verwaltungsverbands werden durch das beantragte Vorhaben nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt.

## **8 Zusammenfassende Bewertung und Fazit**

Der Steinbruch Rüblingen ist ein wichtiger Bestandteil der regionalen Flächensicherung von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen und der Rohstoffversorgung der Region Heilbronn Franken. Da die wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffvorräte innerhalb der genehmigten Abbaufäche nahezu erschöpft sind, beabsichtigt die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG eine Erweiterung der Abbaufächen. Am Standort weist der Regionalplan Heilbronn Franken keine weiteren und nicht bereits beanspruchte *Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen* oder *Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Rohstoffen* aus. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat jedoch in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt, dass der Standort Kupferzell-Rüblingen ein wichtiger Bestandteil der regionalen Flächensicherung von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen und der Rohstoffversorgung in der Region Heilbronn Franken ist und vor diesem Hintergrund die geplante Steinbrucherweiterung befürwortet wird. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens wurde daher mit den vorliegenden Unterlagen einer Abwägung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass kein Zielkonflikt mit dem östlich des Plangebietes gelegenen *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* besteht. Die Funktionen des Waldes und damit die Zielstellungen Vorranggebietes werden nach den Ergebnissen Umweltverträglichkeitsprüfung zum Abbauantrag nicht beeinträchtigt.

Besonderes Gewicht wird in der Abwägung, entsprechend dem Grundsatz 3.2.3.3 des Regionalplans zu *Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft*, der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen beigemessen. Eine betriebliche Standortalternative für die zukünftige Rohstoffgewinnung ist nicht gegeben. Die Planungen verfolgen jedoch eine minimierte Flächeninanspruchnahme, da die Abbauerweiterung direkt an einen bestehenden Abbau anschließt und keine zusätzlichen Flächen für die betriebliche Infrastruktur benötigt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung soll das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt und die Fläche der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden. Durch die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird eine möglichst hochwertige Bodenrekultivierung angestrebt. Mit der Wiederherstellung leistungsfähiger Rekultivierungsböden als Grundlage für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung wird eine Beeinträchtigung des Standorts als Produktionsgrundlage vermieden. Die Abwägung kommt daher zum Schluss, dass die Belange der Landwirtschaft nur im unvermeidbaren Maße und nicht dauerhaft durch die konkurrierende Freiraumnutzung der Rohstoffgewinnung eingeschränkt werden.

Die geplante Abbauerweiterung entspricht dem regionalplanerischen Grundsatz, die Versorgung mit abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffen am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Durch die Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Rüblingen können unnötige Verkehrsbelastungen und Emissionen durch überregionale Transporte vermieden und ein bereits aufgeschlossenes Vorkommen nachhaltig genutzt sowie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für eine neu zu errichtende betriebliche Infrastruktur vermieden werden.

Aus der geplanten Rohstoffgewinnung außerhalb von ausgewiesenen Rohstoffabbau- oder -sicherungsgebieten resultiert kein regionalplanerischer Konflikt, da der zukünftige Abbau nicht innerhalb von Ausschlussgebieten für den Rohstoffabbau vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung der geplanten Rekultivierung des Standortes, die eine Wiederherstellung der ursprünglichen Landnutzung mit Gestaltung leistungsfähiger Böden vorsieht, kommt es nicht zu erheblichen, unvermeidbaren oder dauerhaften Auswirkungen auf die konkurrierenden Ansprüche an die Raumnutzung.

Erarbeitet im Auftrag der  
Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke

Karlsruhe, den 04.04.2025

Aktualisierung der Rechtsgrundlage Raumordnungsrecht am 18.02.2026



Dr. S. Zimmer  
arguplan GmbH